

# Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

- ZLF VVaG -



## Erhebungsbogen

Wichtig !! Bitte unbedingt aus dem  
Anschreiben übernehmen !!

Aktenzeichen:

### 1. Personalien des Arbeitgebers

Betriebsnummer beim Arbeitsamt

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ Telefon/Fax-Nr. \_\_\_\_\_

Ist die Betriebsform eine GbR, bitte die Gesellschafter benennen:

1. Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

2. Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

3. Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Anschrift, falls abweichend \_\_\_\_\_

### 2. Betriebsdaten

- a) Seit wann sind Sie Betriebsinhaber? \_\_\_\_\_
- b) Welche Betriebsart ( siehe Info-Seite) ist für Sie zutreffend ?    A            B            C
- c) Mein Betrieb gehört nicht zu den genannten Betriebsarten.            Seit wann? \_\_\_\_\_  
Bitte Betriebsform angeben, wenn c) zutrifft: \_\_\_\_\_
- d) Bei welcher Berufsgenossenschaft ist Ihr Betrieb versichert? \_\_\_\_\_
- e) Haben Sie rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer/Auszubildende beschäftigt ?    ja            nein

### 3. Beschäftigte Arbeitnehmer/Auszubildende

**Ausnahmen von der Beitragspflicht bestehen nur, wenn für die Arbeitnehmer/Auszubildenden**

- eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf lebenslängliche **Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften** oder Grundsätzen oder entsprechenden **kirchenrechtlichen Regelungen** mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgung besteht und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.
- eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf **Ruhegeld oder Ruhe-lohn** nach einer Ruhe-lohnordnung oder nach einer entsprechenden Bestimmung besteht, die quantitativ und qualitativ mindestens die Leistungen des ZLF gewährleistet.
- eine **Angehörigkeit zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung** (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, kommunale Versorgungsanstalten) aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften besteht.
- eine **zwischen Ihnen und dem Arbeitnehmer/Auszubildenden** aufgrund Tarif- oder Arbeitsvertrag vor dem 20.11.1973 (alte Bundesländer), bzw. vor dem 25.2.1994 (neue Bundesländer) abgeschlossene **Vereinbarung über eine zusätzliche Versorgungsleistung besteht**, sofern sie quantitativ und qualitativ mindestens die Leistungen des ZLF gewährleistet

Sollten einzelne Arbeitnehmer von den Ausnahmeregelungen betroffen sein, geben Sie diese Arbeitnehmer bitte gesondert an und fügen entsprechende Nachweise bei !

Bitte geben Sie uns die Daten **der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer/Auszubildenden** an. Es sind **alle rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse** zu berücksichtigen. **Beachten Sie hierbei die Erläuterungen auf der Info-Seite !**

Bitte wenden !!



# Informations-Blatt

Die damalige Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (heute: IG Bauen, Agrar, Umwelt) hat mit den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden am 20. November 1973 einen Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft für die alten Bundesländer geschlossen. Im Zuge der Erstreckung der tarifvertraglichen Zusatzversorgung auf die fünf neuen Bundesländer ist der Tarifvertrag am 25. Februar 1994 neu gefasst worden und mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft getreten. Mit Wirkung vom 01. Januar 2001 sind an diese Stelle die Tarifverträge vom 28. November 2000 getreten.

Die Tarifverträge sehen **vom 1. Juli 1972 bzw. 1. Juli 1995 (Beitrittsgebiet)** an die **Pflichtversicherung** aller ständig in der Land- und Forstwirtschaft rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und der nicht nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte versicherten Auszubildenden bei dem Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor.

Die Tarifverträge vom 20. November 1973 und vom 26. Februar 1994 sowie der Tarifvertrag vom 28. November 2000 mit Geltungsbereich für die westdeutschen Bundesländer (ohne Saarland) sowie Thüringen und Berlin sind allgemeinverbindlich nach § 5 Tarifvertragsgesetz.

Von dem Tarifvertrag werden die **nachstehenden Betriebe** erfaßt:

- A Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaues, des Weinbaues sowie der Teichwirtschaft und Fischzucht und deren Nebenbetriebe,**
- B gemischte Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter,**
- C selbständige Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter.**

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, **die Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGB VII sind.

Zu den **landwirtschaftlichen Betrieben** zählen **auch reine Viehhaltungsbetriebe ohne Bodenbewirtschaftung**, wenn sie Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind.

Nach § 3 Abs. 1 TV sind die **Arbeitgeber dieser Betriebe verpflichtet**, für **alle** ständig beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden (auch im Bereich Buchhaltung, Haushalt) einen **monatlichen Beitrag von 5,20 €** zu leisten.

**Ständig beschäftigt** ist, wer **unbefristet** oder für einen **Zeitraum von mehr als 6 Monaten** eingestellt ist. Als Beschäftigter im Sinne des § 3 Abs. 1 TV gilt **auch ein nicht ständig beschäftigter** Arbeitnehmer

- der in den beiden dem Tag der Einstellung vorausgegangenen Jahren **mindestens zwölf Monate** rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft **beschäftigt war**
- oder dessen **zunächst** auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten **befristetes Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt** wird (§ 3 Abs. 3 TV).

Der **Beitrag** wird jeweils **nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr** angefordert. Für Beitragsnachforderungen bzw. -erstattungen aufgrund verspätet vorgenommener An- und Abmeldungen erhält der Arbeitgeber nach Abgabe dieser Meldungen eine neue bzw. berichtigte Beitragsrechnung.

Das Zusatzversorgungswerk gewährt den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern und ihren Witwen/Witwern sowie Vollwaisen unter bestimmten Voraussetzungen eine nach der Dauer der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft gestaffelte Beihilfe zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Interesse Ihrer Arbeitnehmer achten Sie bitte darauf, **dass die An- und Abmeldungen zum Zusatzversorgungswerk nach Beginn oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorgenommen werden**. Es wird darauf hingewiesen, **dass Sie als Arbeitgeber gemäß § 4 TV verpflichtet sind**, alle Meldungen unverzüglich an das Zusatzversorgungswerk weiterzuleiten!

Im Zuge der Verwaltungsrationalisierung haben wir die zur Mitgliederbestandsführung und Beitragsberechnung erforderlichen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes EDV-mäßig gespeichert.